

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2023

Nummer: 31

Datum: 22. Dezember 2023

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Cross Cultural Nursing Practice
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hof

Vom 22. Dezember 2023

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Cross Cultural Nursing Practice
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Cross Cultural
Nursing Practice – SPO-CCN)**

Vom 22. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck dieser Studien- und Prüfungsordnung

Diese Satzung spezifiziert die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Cross Cultural Nursing Practice und enthält Regelungen für das Studium und die Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Studienziel

¹Der Studiengang befähigt unmittelbar zur Übernahme anspruchsvoller heilkundlicher Tätigkeiten. ²Die Studierenden erwerben eine Qualifikation, die speziell auf die damit verbundenen, nicht zuletzt auch interdisziplinären Herausforderungen ausgerichtet ist. ³Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über analytisch-reflexive Kompetenz zur Verbesserung der Gesundheits- und Pflegeversorgung unter evidenzbasierten Aspekten. ⁴Mit ihren Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation und Veränderungsmanagement sind sie in der Lage, diesen Verbesserungsprozess in Pflorgeteams zu gestalten.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad eines Master of Science (M.Sc.).



§ 4

Spezifische Zugangsvoraussetzung

Spezifische Zugangsvoraussetzung ist der Abschluss eines³ Hochschulstudiums in einem pflegewissenschaftlichen Studiengang, der zum Erwerb von mindestens 180 Leistungspunkten geführt hat.

§ 5

Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf kann dem Modulhandbuch entnommen werden.

§ 6

Leistungspunkte, Module

(1) Für den Masterabschluss sind 120 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) ¹Die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlichen Module sind in der Anlage und den folgenden Paragraphen geregelt. ²Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 7

Deutsch, Wahlpflichtmodule

(1) ¹Studierende, welche ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss an einer Einrichtung in einem deutschsprachigen Umfeld auf Deutsch erlangt haben, schließen statt der Module „Deutsch B1“, „Deutsch B2.1 mit Berufssprache“ und „Deutsch B2.2“ Wahlpflichtmodule nach Abs. 2 ab. ²Im Übrigen treten solche Wahlpflichtmodule an die Stelle der in Satz 1 genannten Module, soweit Studierende bereits über Deutschkenntnisse verfügen, die das Lernziel eines oder mehrerer dieser Module bilden.

(2) ¹Durch den Abschluss von Wahlpflichtmodulen sind insgesamt mindestens genauso viele Leistungspunkte zu erwerben, wie in den hierdurch ersetzten Modulen erworben worden wären. ²Zur Wahl stehen nach Maßgabe des Modulhandbuchs bestimmte Module aus dem Masterstudiengang „Smart Society“. ³Außerdem kann die Prüfungskommission Wahlpflichtmodule festlegen, die durch Anerkennung an der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erworbener und durch Prüfungsleistungen nachgewiesener Kompetenzen abgeschlossen werden (VHB-Wahlpflichtmodule). ⁴Die Lernziele dieser Module entsprechen denen der gleichnamigen Kurse im Angebot der VHB.



(4) Die Studierenden haben gegenüber der Prüfungskommission das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen oder ihre individuellen Deutschkenntnisse nachzuweisen.

(5) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen der Module „Deutsch B1“, „Deutsch B2.1 mit Berufssprache“ und „Deutsch B2.2“ setzt die Anwesenheit bei mindestens 75 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls voraus. ²Zugang zu den Lehrveranstaltungen des Moduls „Deutsch B2.1 mit Berufssprache“ hat nur, wer bei 75 % der Lehrveranstaltungen des Moduls „Deutsch B1“ anwesend war. ³An den Lehrveranstaltungen des Moduls „Deutsch B2.2“ darf nur teilnehmen, wer 75 % der Lehrveranstaltungen des Moduls „Deutsch B2.1 mit Berufssprache“ besucht hat.

§ 8

Praktika und Masterarbeit

(1) ¹Die Durchführung des Praktikums und die Zulassung zur Prüfung im Modul „Praktikum 1“ setzen voraus, dass mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben wurden. ²Zugang zum Modul „Praktikum 2“ hat nur, wer das Modul „Praktikum 1“ abgeschlossen hat.

(2) ¹Die Masterarbeit dürfen Studierende erst anfertigen, nachdem sie mindestens 60 Leistungspunkte durch den Abschluss von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Das Thema bezieht sich auf eine Fragestellung pflegerischer Versorgung und Evidenz, die für die Einrichtung, in welcher die Praktika absolviert wurden, relevant ist. ³Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 9

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Unterrichts- und Prüfungssprache in den Modulen „Interkulturelle Trainings“, „Kultursensible Pflege“ sowie „Sektorenspezifische Assessments, Diagnostik und Interventionen“ ist Englisch. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auf Deutsch durchgeführt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. März 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 20. Dezember 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 22. Dezember 2023.

Hof, den 22. Dezember 2023
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 2023 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2023 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2023.

Anlage (zu § 6)

6

1	2	3	4	5	6
Modulnummer n	Modulbezeichnung n	Lehrveranstaltungen	SW S	Prüfungen n	Leistungspunkte
1	Deutsch				
1.1	Deutsch B1	SU, Ü	8	schrP90, mdLP	6
1.2	Deutsch B2.1 mit Berufssprache	SU, Ü	8	schrP90, mdLP	6
1.3	Deutsch B2.2	SU, Ü	4	schrP90, mdLP	3
2	Kernmodule				
2.1	Interkulturelle Trainings	SU, Ü	4	StA mit Präs	6
2.2	Kultursensible Pflege	SU, Ü	4	Präs	6
2.3	Sektorenspezifische Assessments, Diagnostik und Interventionen	SU, Ü	4	Präs	6
2.4	Evidence Based Nursing: Forschungswerkstatt	SU, Ü	4	PrjA	6
2.5	Heilkundliche Kompetenzen Grundlagen	SU, Ü	4	mdLP	6
2.6	Heilkundliche Kompetenzen I	SU, Ü	4	PfP	6
2.7	Heilkundliche Kompetenzen II	SU, Ü	4	PfP	6
2.8	Clinical Leadership	SU	2	RSp	3
3	Praktika und Masterarbeit				
3.1	Praktikum 1	Pr		PrB	18
3.2	Praktikum 2	Pr		PrB	12
3.3	Masterarbeit			MA	30



	Summe				120

7

Erläuterung der Abkürzungen:

MA	Masterarbeit
mdIP	mündliche Prüfung
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
PrB	Praktikumsbericht
PrjA	Projektarbeit
RSp	Rollenspiel
schrP	schriftliche Prüfung (mit Bearbeitungszeit in Minuten)
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung